Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6969**

14. Wahlperiode 25. 09. 2001

Antrag

der Abgeordneten Detlef Parr, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Dieter Thomae, Ina Albowitz, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Günther Friedrich Nolting, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Für eine Verlängerung der Rückwirkungsfrist für die Berufskrankheit Nummer 4111

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelung des § 6 Abs. 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verwehrt vielen der von der Berufskrankheit Nummer 4111 (chronisch obstruktive Emphysembronchitis bei Steinkohlebergbau) betroffenen Bergleute eine Entschädigung. Dies ist eine unbillige Härte gegenüber den Bergleuten, die in den 40er bis 60er Jahren entscheidend am Wiederaufbau unseres Landes mitgewirkt haben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

§ 6 Abs. 1 BKV so zu verändern, dass die Rückwirkungsregelung für die Berufskrankheit Nummer 4111 aufgehoben oder deutlich verlängert wird. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass nicht willkürlich Bergleute, die aufgrund der Arbeitsbedingungen im Steinkohlebergbau schon vor dem Stichtag 1. Januar 1993 nachweisbar an einer chronisch obstruktiven Emphysembronchitis erkrankt sind, von der ihnen zustehenden Entschädigung aber ausgeschlossen werden, nur weil sie vor dem Stichtag nachweislich bereits erkrankt waren.

Berlin, den 11. September 2001

Detlef Parr
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Dieter Thomae
Ina Albowitz
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Günther Friedrich Nolting
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die am 1. Dezember 1997 in Kraft getretene Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 sieht in § 6 Abs. 1 für die Anerkennung der Berufskrankheit Nummer 4111 (chronisch obstruktive Emphysembronchitis bei Steinkohlebergbau unter Tage = CB-E) eine auf den 1. Januar 1993 begrenzte Rückwirkung vor. Vor diesem Stichtag entstandene Erkrankungen werden damit seit dem 1. Dezember 1997 nicht als Berufskrankheit anerkannt und auch nicht als Versicherungsfall eingestuft.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Entscheidung vom 30. September 1999 einen klaren Auftrag an den Verordnungsgeber gerichtet, die Rückwirkungsfrist des § 6 Abs. 1 für die Berufskrankheit Nummer 4111 zu verändern. Zwar lägen derzeit aufgrund des Einschätzungs- und Prognosevorranges des Verordnungsgebers keine rechtlichen Bedenken gegen die Rückwirkungsvorschrift des § 6 Abs. 1 BKV vor. Jedoch sei aus diesem die gleichzeitige Verpflichtung des Verordnungsgebers zu folgern, seine Entscheidung zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren, sobald entsprechende Erfahrungen aus der Anwendung der Vorschrift vorliegen.

Die am 1. Dezember 1997 in der Anlage zur BKV als Nummer 4111 aufgenommene CB-E umschreibt eine in den gesundheitlichen Folgen massive Erkrankung, an der zahlreiche Bergleute in der Vergangenheit gestorben sind bzw. seit langem leiden. Diese Erkrankung ist auf die Arbeitsbedingungen zurückzuführen, die in den 40er bis 60er Jahren im Steinkohlenbergbau unter Tage herrschten. Bei den nach dieser Zeit beschäftigten Bergleuten kann eine entsprechende Gefährdung wegen der deutlich verbesserten Verhältnisse unter Tage weitgehend ausgeschlossen werden. Die Gefährdung, auf welche die CB-E zurückgeht, ist im Gegensatz zu der Gefährdung bei anderen Berufskrankheiten keine zukünftige, sondern liegt in der Vergangenheit.

Die meisten der von der CB-E Betroffenen sind bereits verstorben, es bleibt in Relation zu den dem Kohlenstaub exponierten Bergleuten der letzten Jahrzehnte nur eine kleine Personengruppe. Die berufliche wie auch gesundheitliche Situation dieser Bergleute ist wegen der besonderen Verhältnisse im Steinkohlebergbau gut dokumentiert und ohne großen Aufwand recherchierbar: Sie erfüllt deutlich die Voraussetzung für eine Entschädigung.

Die zusätzliche Differenzierung der ohnehin schon kleinen Personengruppe durch die Rückwirkungsregelung des § 6 Abs. 1 BKV widerspricht dem mit der Aufnahme der Nummer 4111 in die Liste der Berufskrankheiten bezweckten Ziel. Der Sachverhalt verlangt unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu den übrigen Berufskrankheiten eine Überprüfung der Stichtagsregelung.

Die aktuellen Zahlen bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft verdeutlichen und bestätigen die Erforderlichkeit einer Revision der begrenzten Rückwirkung. Bis zum 21. Mai 2001 wurden bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft 16 966 Anträge zur Anerkennung einer CB-E gestellt. Von diesen 16 966 eingereichten Anträgen sind bisher 14 139, also etwa 80 %, mit Bescheid abgeschlossen worden. In 7 695 der bisher bearbeiteten Fälle waren die arbeitstechnischen wie medizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer CB-E nicht gegeben. In 3 663 Fällen lagen zwar diese Voraussetzungen für Anerkennung und Entschädigung vor, es erfolgten jedoch Ablehnungen, weil die Versicherten vor dem 1. Januar 1993 erkrankt waren. Den 3 663 Ablehnungen aufgrund der Rückwirkungsfrist stehen 1 979 Neurenten wegen einer CB-E gegenüber. Davon sind jedoch 1 102 Fälle bereits in der Zeit von Mitte 1996 bis Juni 1997 nach § 551 Abs. 2 RVO bzw. § 9 Abs. 2 SGB VII vor dem Bekanntwerden des Entwurfs der am 1. Dezember 1997 in Kraft getretenen BKV mit der darin enthaltenen Rückwirkungsklausel ohne Rückwirkungsbegrenzung anerkannt und entschädigt worden.

Damit stehen in der Zeit nach Bekanntwerden des Entwurfs der BKV von Juli 1997 bis zum 21. Mai 2001 877 Neurenten 3 663 Fällen gegenüber, die allein wegen der begrenzten Rückwirkung abgelehnt wurden. Dies bedeutet: 19 % Neurenten in Relation zu 81 % (3 663) Ablehnungen nur aufgrund der Stichtagsregelung des § 6 Abs. 1 BKV! Damit steht fest, dass eine unverhältnismäßig große Zahl von Versicherten, mehr als $^{4}/_{5}$, von der Entschädigung für eine berufsbedingte Erkrankung ausgeschlossen ist, obwohl sie unstreitig an dieser Krankheit leiden.

Durch Aufhebung der Rückwirkungsklausel oder deutliche Verlängerung der Rückwirkungszeit des § 6 Abs. 1 BKV würden darüber hinaus auch die Bedenken des Bundesozialgerichts im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG gegenstandslos. Diese betreffen die Ungleichbehandlung der Gruppe von Bergleuten, bei denen die Erkrankung an der CB-E schon vor dem 1. Januar 1993 aufgetreten ist. Dabei wurde nur den Bergleuten eine Entschädigung zugesprochen, deren Verfahren schon vor dem Bekanntwerden des BKV-Entwurfs vom Juli 1997 nach § 551 Abs. 2 RVO abgeschlossen wurden.

Diese Auswirkungen hat der Verordnungsgeber bei Festlegung des Rückwirkungszeitraums nicht vorhergesehen und ist unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen in Verbindung mit dem von dem Bundessozialgericht formulierten Auftrag gehalten, eine Korrektur des zu kurz bemessenen Rückwirkungszeitraums vorzunehmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333